

Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG)

§ 1

Ziele der Sportförderung

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung ermöglichen, verbesserte Möglichkeiten für das freie Spiel schaffen und Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sichern und verbessern, insbesondere durch die

1. Weiterentwicklung
 - a) von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Breiten-, Leistungs-, Gesundheits- sowie Behinderten- und Rehabilitationssports,
 - b) des Breitensports zu einem lebensbegleitenden Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung,
 - c) des Nachwuchsleistungssports als Basis für den Spitzensport,
 - d) der Lebensqualität der Menschen mit Behinderung durch die Möglichkeiten des Sports,
 - e) der Bindung von Jugendlichen und jungen Familien an das Land Sachsen-Anhalt,
2. Förderung des Sportstättenbaus.

(2) Die Förderung soll der

1. Erhöhung des Organisiertheitsgrades der Bevölkerung im Sport,
2. Anerkennung und Unterstützung qualitätsorientierter Arbeit im Ehrenamt,
3. Unterstützung der Bildungsarbeit im Sport,
4. Intensivierung der Kooperation zwischen Sportvereinen und Schulen,
5. Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
6. Partizipation von Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft,
7. internationalen und kulturellen Verständigung,
8. Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung menschenverachtender, rechtsextremer, rassistischer und sexistischer Einstellungen und
9. Stärkung demokratischer Werte wie Fairness, Teamgeist und wechselseitigem Respekt dienen.

(3) Sachsen-Anhalt strebt die nachhaltige Förderung des Spitzensports an, um für die Leistungssportler Chancengleichheit im nationalen und internationalen Maßstab zu gewährleisten und durch herausragende Erfolge einen Beitrag zur Imagestärkung des Landes zu leisten.

(4) Die Sportförderung ist so auszugestalten, dass sie die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Sportförderbereichen sichert. Ebenso ist die Verfolgung der unter Absätze 1 und 2 benannten Ziele darauf auszurichten, dass den unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen beiderlei Geschlechts Rechnung getragen wird.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Gesetzes ist die finanzielle Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Sachsen-Anhalt unter Beachtung ihrer Autonomie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele und die Förderung der Sanierung und des Neubaus kommunaler Sportstätten sowie Vereinssportstätten.

(2) Dieses Gesetz konkretisiert insbesondere das Staatsziel des Schutzes und der Förderung des Sports aus Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Sportorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.,
2. die Kreis- und Stadtsportbünde des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.,
3. die vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. anerkannten Landesfachverbände,
4. die Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. sind,
5. der Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V..

(2) Sportstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Sporthallen, Schwimmhallen, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Sozialräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Schulsportstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Sportstätten nach Absatz 2, in denen regelmäßig Schulsport stattfindet.

§ 4

Sportentwicklungskonzept

(1) Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. ist berechtigt, im Benehmen mit dem Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V. dem für Sport zuständigen Ministerium zu Beginn des den Olympischen Sommerspielen folgenden Jahres ein Sportentwicklungskonzept für den sich anschließenden Olympiazzyklus vorzulegen.

(2) Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, soll das Sportentwicklungskonzept eine geschlechterdifferenzierte Bilanz der Sportentwicklung auf den Gebieten des Breiten-, Leistungs-, insbesondere des Nachwuchseleistungs- und Spitzensportes, sowie des Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssports entsprechend der in § 1 genannten Ziele sowie Empfehlungen für die nächsten Jahre beschreiben.

§ 5

Sportkuratorium

(1) Zur Beratung der Landesregierung von Grundsatzfragen der Sportförderung wird ein Sportkuratorium gebildet.

(2) Das Sportkuratorium besteht aus

1. dem für Sport zuständigen Minister oder seinem Staatssekretär,
2. je einem Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
3. drei weiteren Vertretern des für Sport zuständigen Ministeriums,
4. je einem Vertreter aus dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und dem Ministerium der Finanzen,
5. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und
6. drei Vertretern der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Sportorganisationen, die auf Vorschlag des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. durch das Land benannt werden.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft entspricht der Wahlperiode des Landtages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Sportkuratoriums und endet nach der nächsten Landtagswahl mit dem Zusammentritt des neu gebildeten Sportkuratoriums.

(4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Sportkuratorium mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

(5) Das Sportkuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es wird durch den für Sport zuständigen Minister oder seinen Staatssekretär geleitet.

(6) Die Geschäftsstelle des Sportkuratoriums ist beim für Sport zuständigen Ministerium einzurichten.

§ 6

Förderung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., der Landessportschule des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und des Trägervereins Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e. V.

Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Zuwendungen zur institutionellen Förderung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. sowie seiner Landessportschule und des Trägervereins Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e.V.

§ 7

Projektförderung

- (1) Ziel der Projektförderung ist es,
 1. Sportangebote für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten kontinuierlich zu verbessern,
 2. eine gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen, Jungen und Männern an Sportangeboten gemäß ihrer unterschiedlichen Bedarfe und Bedürfnisse zu sichern,
 3. Mitglieder für die Sportvereine zu gewinnen und
 4. die Traditionen des Sports zu pflegen.
- (2) Gefördert werden
 1. Maßnahmen außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebs, insbesondere:
 - a) Projekte zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport,
 - b) Projekte zur Verbesserung des Angebotes im Breiten- und Leistungssport sowie im Gesundheits- und Behindertensport,
 - c) Projekte zur Förderung von Mädchen und Frauen im Sport,
 - d) zielgruppenspezifische Angebote, insbesondere zur Integration von Ausländern, Migranten sowie im Bereich der Gewalt- und Drogenprävention,
 - e) besondere Sportveranstaltungen und
 2. hochrangige Wettkämpfe.
- (3) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Zuwendungen für Projekte im Sport zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.

§ 8

Unterstützung der Sportvereine

- (1) Sportvereine gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Form von Pauschalen. Für die Pauschalen sind die Mittel der Konzessionsabgabe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Glücksspielgesetzes zu verwenden.
- (2) Die Aufgabe kann dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. übertragen werden. Die Wahrnehmung ist unentgeltlich.

§ 9

Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände

Kreis- und Stadtsportbünde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie Landesfachverbände gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Form von Pauschalen. Für die Pauschalen sind die Mittel der Konzessionsabgabe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Glücksspielgesetzes zu verwenden.

§ 10

Förderung von Sportstätten

- (1) Das Land fördert die Sanierung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie den Neubau von Sportstätten.
- (2) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus unter Beachtung der demografischen Entwicklung.
- (3) Nicht gefördert werden Sportstätten mit einer überwiegend kommerziellen Nutzung.

§ 11

Sportstättennutzung

- (1) Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft sind gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kann erfolgen.
- (2) Sportstätten, in denen regelmäßig Schulsport stattfindet, stehen während der Schulzeit grundsätzlich den Schulen zur Verfügung. Soweit Sportstätten übergeordneten Belangen

oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(3) Sportstätten können gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden.

(4) Die Sportstätten können zusätzlich zur Nutzung gemäß den Absätzen 1 bis 3 zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird.

(5) Bei Änderung des Rechtsträgers der Sportstätten ist zu gewährleisten, dass die Nutzung gemäß den Absätzen 1 bis 4 erfolgt.

§ 12 **Verordnungsermächtigung**

Das für den Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren nach §§ 8 und 9 unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele zu regeln und die hierfür zuständige Behörde zu bestimmen, soweit von § 8 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird und
2. bei Übertragung der Aufgabe nach § 8 Abs. 2 die für die Aufsicht über den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 13 **Übergangsvorschriften**

(1) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte oder bewilligte Anträge auf Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

(2) Erhaltene Abschlagszahlungen für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auf die Zuschüsse nach Maßgabe dieses Gesetzes angerechnet.

(3) Die Frist zur Vorlage des Sportentwicklungskonzeptes gemäß § 4 Abs. 1 im Jahr 2013 wird auf das 2. Quartal 2013 verlängert.

§ 14 **Schlussvorschriften**

Das für Sport zuständige Ministerium beobachtet die Entwicklung der Ziele nach § 1 und legt dar, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf bei den Regelungen nach diesem Gesetz besteht. Hierüber legt es der Landesregierung bei

Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht vor.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2, 119) außer Kraft.